Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/2479

06. 08. 74

Sachgebiet 613

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Weintrauben in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 Kilogramm oder weniger, der Tarifstelle 08.04 B I des Gemeinsamen Zolltarifs (1975)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist angezeigt, für getrocknete Weintrauben, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 Kilogramm oder weniger, der Tarifstelle 08.04 B I des Gemeinsamen Zolltarifs, für das Jahr 1975 ein Gemeinschaftszollkontingent zum Zollsatz von 1,2 v. H. zu eröffnen. Die betreffende Zollkontingentsmenge könnte auf 10 960 Tonnen festgesetzt werden. Die von den neuen Mitgliedstaaten im Rahmen des genannten Zollkontingents anzuwendenden Zollsätze sind gemäß den einschlägigen Vorschriften der Beitrittsakte zu berechnen.

Da es sich, gemessen am Eigenbedarf der Gemeinschaft, um eine verhältnismäßig geringe Kontingentsmenge handelt, empfiehlt sich ein Ausnutzungsmodus, der auf einer einzigen Aufteilung unter den Mitgliedstaaten beruht, ohne daß dadurch der Gemeinschaftscharakter des Zollkontingents berührt würde. Nach dem voraussichtlichen Bedarf der einzelnen Mitgliedstaaten können deren Quoten wie folgt festgesetzt werden:

Benelux	1055 Tonnen,
Dänemark	447 Tonnen,
Deutschland	3113 Tonnen,
Frankreich	762 Tonnen,
Irland	171 Tonnen,
Italien	41 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	5371 Tonnen.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1975 wird in der Gemeinschaft für die Einfuhr von getrockneten Weintrauben, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 Kilogramm oder weniger, der Tarifstelle 08.04 B I des Gemeinsamen Zolltarifs aus dritten Ländern ein Gemeinschaftszollkontingent von 10 960 Tonnen eröffnet.

2. Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs auf der Höhe von 1,2 v. H. ausgesetzt.

3. Die neuen Mitgliedstaaten wenden im Rahmen dieses Zollkontingents Zollsätze an, die gemäß den einschlägigen Vorschriften der Beitrittsakte zu berechnen sind.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 02221 / 36 35 51

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Zollkontingent wird wie folgt unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt:

Benelux	1055 Tonnen,
Dänemark	447 Tonnen,
Deutschland	3113 Tonnen,
Frankreich	762 Tonnen,
Irland	171 Tonnen,
Italien	41 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	5371 Tonnen.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Ware den freien Zugang zu der ihnen zugeteilten Quote zu gewährleisten.

2. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der Einfuhren der betreffenden Ware festgestellt, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 6. August 1974 – I/4 – 680 70 – E – We 48/74:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Juli 1974 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Begründung

1. Der anliegende Vorschlag einer Verordnung betrifft das Gemeinschaftszollkontingent erga omnes für getrocknete Weintrauben, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 kg oder weniger, der Tarifstelle 08.04 B I des Gemeinsamen Zolltarifs, das für das Jahr 1975 eröffnet werden soll.

Dieses Zollkontingent war anfänglich in dem zwischen der Gemeinschaft und dem Iran geschlossenen Handelsabkommen vorgesehen; da jedoch die Geltungsdauer dieses Abkommens nicht über den 30. November 1973 hinaus verlängert wurde, erachtete die Gemeinschaft es für zweckmäßig, bereits für das Jahr 1974 autonom zu den in dem genannten Abkommen festgelegten Bedingungen ein Zollkontingent zu eröffnen (Verordnung (EWG) Nr. 3592/73 vom 28. Dezember 1973, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 365 vom 31. Dezember 1973).

Auf einer Konsultationssitzung am 31. Mai 1974 befürworteten die Delegationen der Mitgliedstaaten die Eröffnung eines autonomen Zollkontingents in Höhe von 10 960 t zum Zollsatz von 1,2 v. H., zum 1. Januar 1975, das nach Maßgabe der 1973 getätigten Einfuhren der einzelnen Mitgliedstaaten aus nichtassoziierten Drittländern unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden sollte.

2. Da es sich, gemessen an den Gesamteinfuhren der Gemeinschaft, um eine verhältnismäßig geringe Kontingentsmenge handelt, die zweifellos in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen schnell ausgeschöpft sein wird, dürfte eine Aufteilung der Kontingentsmenge in allen Mitgliedstaaten zugewiesene endgültige Quoten dem Gemeinschaftscharakter des betreffenden Zollkontingents nicht zuwiderlaufen. In ähnlichen Fällen wurde schon früher eine solche Lösung gewählt.

3. Unter Berücksichtigung der im Laufe des Jahres 1973 getätigten Gesamteinfuhren aus nichtassoziierten Drittländern werden somit die den einzelnen Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten wie folgt festgesetzt:

– in Tonnen –

	Gesamteinfuhren 1973	Quote aus dem Zollkontingent
Benelux	5275	1055
Dänemark	2236	447
Deutschland	15 567	3113
Frankreich	3811	762
Irland	855	171
Italien	205	41
Vereinigtes Königreich	26 859	5371
	54 808	10 960